

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 GELTUNG EIGENER AGB, ABWEHRKLAUSEL

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote etc. erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Dies gilt auch, soweit sie von diesen Bedingungen nicht geregelte Sachverhalte betreffen

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- (2) Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen sowie deren Änderungen bedürfen zu deren Wirksamkeit unsererseits der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 3 LIEFERUNG, HÖHERE GEWALT

- (1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich abzugeben. Richtige, rechtzeitige und vollständige Selbstbelieferung durch außerhalb unseres Einflussbereiches liegende Vorlieferanten ist stets Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferung. Die vereinbarte Lieferzeit gilt ab Werk.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Im Falle höherer Gewalt und/ oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. bei Feuer, Explosion, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, sonstigen Medien, Störung der Telekommunikationsmöglichkeiten, Ausfall von Informations-, Steuerungs- und/ oder Kontrollsystemen, Störungen jedweder Art, die mit dem Ausfall elektronischer Systeme zusammenhängen, nachdem diese z.B. nicht in der Lage sind, einen Datumswechsel ordnungsgemäß zu verarbeiten, etc. - auch wenn sie bei Vorlieferanten auftreten - verlängert sich, wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind in diesen Fällen in den Grenzen der Ziffer X. ausgeschlossen. Auf die genannten Umstände können wir uns berufen, wenn wir den Käufer von den Umständen unverzüglich benachrichtigen.
- (4) Der Käufer kann uns vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Erfolgt die Lieferung nicht binnen der vom Käufer gesetzten Frist, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Haftung auf Schadensersatz richtet sich in diesen Fällen nach Ziffer X.
- (5) Entsteht dem Käufer durch eine von uns verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Käufer diesen höchstens in Höhe von 5% des Bruttowertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern die Lieferverzögerung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns zurückzuführen ist oder durch die von uns zu vertretende Lieferverzögerung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden.

§ 4 GEFÄHRÜBERGANG, VERSAND

- (1) Wir veranlassen die Versendung an den Käufer in dessen Namen und auf dessen Kosten und Gefahr. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes tragen und/oder diesen versichern. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die bei dem Käufer liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.
- (2) Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei FOB- oder CIF-Geschäften.
- (4) Verlust oder Beschädigungen beim Transport sind auf der dem Transporteur auszuhändigenden Empfangsquittung zu vermerken. Darüber hinaus sind Verluste oder Beschädigungen zusätzlich uns gegenüber anzuzeigen. Hierfür gilt eine Ausschlussfrist von einer Woche ab Lieferung. Verdeckte Beschädigungen sind uns unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

§ 5 PREISE, GEGENFORDERUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

- (1) Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart wurde, in Euro ab Werk oder Auslieferungsstelle zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nebenkosten, wie z.B. Aufwendungen für Verpackung, Versand, Transport etc. gehen zu Lasten des Käufers. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- (2) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder der Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Ist der Käufer Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit einem 10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Fälligkeitszins zu verzinsen.

§ 6 ZUWENDUNGEN, MITWIRKUNGSPFLICHT DES KÄUFERS

Sind Unterlagen zur Erlangung von Zuwendungen notwendig (z.B. Grenzausgleich, Erstattungen), sind sie vom Käufer rechtzeitig zu beschaffen. Werden erforderliche Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig vom Käufer beschafft, erhöht sich der vereinbarte Preis gegebenenfalls um den Betrag der nicht zu erlangenden Zuwendung. Kosten, die durch Änderung von Einfuhrbestimmungen, Änderungen von EG-Verordnungen oder amtliche Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

§ 7 VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG DES KÄUFERS (§ 321 BGB)

Kommt der Käufer im Falle des § 321 BGB unserer Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Die Ware bleibt daneben bis zur Bezahlung aller unserer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Unser Vorbehaltsrecht erfasst schließlich auch unsere zukünftig gegen den Käufer entstehenden Forderungen.
- (2) Solange unser Eigentumsrecht gilt, sind die gelieferten Waren vom Käufer gegen Verlust, Wertminderung, Feuer, Diebstahl, Transportgefahr und Wasserschäden zu versichern.
- (3) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften an der Vorbehaltsware sind ausgeschlossen.
- (4) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns derart, dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (5) Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche einschließlich einer etwaigen Kontokorrent-Saldoforderung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Die abgetretenen Ansprüche dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist zu einer Weiterveräußerung nur ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Ansprüche daraus auf uns übergehen. Sind bei dem Käufer die Voraussetzungen der Insolvenzantragspflicht gegeben, gilt die Ermächtigung zur Veräußerung nur, wenn der Erlös aus der Weiterveräußerung auf ein besonderes Konto gezahlt wird.
- (6) Im übrigen ist der Käufer bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht Gebrauch machen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt; darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Die nach dem Erlöschen des Forderungseinzugsrechtes auf an uns abgetretene Forderungen und bei dem Käufer eingehende Gelder sind bis zur Höhe aller gesicherten Forderungen treuhänderisch entgegenzunehmen und sofort an uns auszukehren oder auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung „Für wheyco GmbH treuhänderisch verwahrtes Geld“ anzusammeln. Der Käufer ist mit uns einig, dass das entgegengenommene Geld unser Eigentum ist. Die Ansprüche aus dem erwähnten Konto tritt der Kunde schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- (7) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- (8) Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, gilt statt seiner die dem nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommende, rechtlich mögliche Sicherheit als vereinbart. Sind in diesem Zusammenhang irgendwelche Handlungen oder Erklärungen des Käufers erforderlich, so ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, diese vorzunehmen.
- (9) Bei Zahlungsverzug ist uns die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben, ohne dass es eines Rücktritts vom Vertrag unsererseits bedarf. Gleiches gilt bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers. Das Rücknahmeerlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Ware sind wir berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Dem Käufer wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Abzuziehen vom Verwertungserlös sind angemessene Rückhol-, Aufarbeitungs-, und Verkaufskosten.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschlieferungen oder Minderungen uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 48

Stunden ab Eingang der Ware bzw. ab Entdeckung des Mangels. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Uns muss Gelegenheit gegeben werden, die gerügten Mängel an Ort und Stelle in unverändertem Zustand zu besichtigen. Die Prüfung der Verwendbarkeit der Ware sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelrechts, obliegt allein dem Käufer.

- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Gewährleistungsansprüche des Käufers beschränken sich im übrigen auf einen Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht hierfür liegt bei uns. Schlagen die Nachbesserungsversuche oder die Ersatzlieferung fehl oder führen sie innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu keinem Erfolg, hat der Käufer wahlweise ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag über die betroffene Lieferung oder auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung). Uns steht das Recht auf eine angemessene Anzahl - mindestens jedoch drei - Ersatzlieferungen/ Nachbesserungen zu.
- (3) Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren in einem Jahr ab Ablieferung.
- (4) Die vorstehenden Begrenzungen und Beschränkungen der Gewährleistung in Ziffer IX.1. bis IX.3. greifen nicht, sofern die Gewährleistungsansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder durch unser Verschulden bzw. das unserer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer X. (Haftung) beschränkt respektive ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Mangelfolgeschäden.

§ 10 HAFTUNG

- (1) Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und - Beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- (2) Unsere Haftung für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen.
- (3) Dieser Ausschluss gilt nicht
 - für Schäden die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen.
- (1) In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - auf den vertragstypischen, für uns bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann/ Unternehmer, sind Schadensersatzansprüche des Käufers bei leichter Fahrlässigkeit durch uns ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch uns oder unseren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und - Beschränkungen in den Ziffern X.1. bis X.4. gelten auch für unsere Haftung für unsere leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung unserer leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und - Beschränkungen in den Ziffern X.1. bis X.5. gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.

§ 11 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

- (1) Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung ist, sofern nicht anders vereinbart, Hamburg.
- (2) Mit Käufern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt.